

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

12. Mai 2020
Bru/Del

A 156 / 2020

**Corona: Kurzarbeitergeld für Grenzgänger trotz Grenzsicherungen oder Quarantänemaßnahmen
- Änderung der Rechtsanwendung durch die BA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesagentur für Arbeit hat die Rechtsanwendung mit Blick auf Kurzarbeitergeld bei Grenzsicherungen und Quarantänemaßnahmen im Ausland geändert. Bislang erhielten Grenzgänger, die ihren Arbeitsplatz in Deutschland aufgrund von Grenzsicherungen oder Quarantänemaßnahmen im Ausland nicht erreichen konnten und ihrer Pflicht zur Arbeitsleistung damit nicht nachkommen konnten, je nach Fallgestaltung kein Kurzarbeitergeld. Nunmehr können auch Grenzgänger dem Grunde nach Kurzarbeitergeld erhalten, wenn es zu einer Grenzsicherung oder Quarantänemaßnahme kommt, von der Sie betroffen sind.

Die Bundesagentur für Arbeit führt dazu aus:

Grenzsicherungen stellen innerhalb der EU einen Ausnahmefall dar. Aufgrund der Corona-Pandemie haben Nachbarländer wie Frankreich, Polen und Tschechien ihre Grenzen zeitweise auch für Berufspendlerinnen und -pendler geschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Quarantänemaßnahme zum Infektionsschutz, die aufgrund des europäischen Grundsatzes der Sachverhaltsgleichstellung (vgl. Artikel 5 Verordnung (EG) 883/2004) so zu bewerten ist, als wäre diese Maßnahme in Deutschland eingetreten.

Da bei vergleichbaren inländischen Sachverhalten Kurzarbeit und Quarantänemaßnahme zeitgleich vorliegen können (vgl. § 56 Abs. 9 IfSG), können Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme am Erreichen ihres Arbeitsplatzes gehindert werden, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Anders als bei innerdeutschen Sachverhalten ist bei Fällen mit Auslandsbezug unerheblich, ob erst die Kurzarbeit oder erst die Quarantänemaßnahme vorlag.

Um zu vermeiden, dass gleichzeitig Kurzarbeitergeld und eine Entschädigung für die staatliche Quarantänemaßnahme bezogen wird, ist gegenüber der Agentur für Arbeit zu versichern, dass die betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgänger seitens ihres Heimatstaates keine

Entschädigung für den mit der Grenzschließung verbundenen Verdienstaussfall bekommen. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls in Bezug auf Frankreich, Polen und Tschechien die betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgänger keine Entschädigungsleistung erhalten. Denn anders als in Deutschland ist diese nicht als Staatshaftungsanspruch ausgestaltet, sondern als eine Leistung der Krankenversicherung. Da die betroffenen Personen aber in Deutschland sozialversichert sind, zahlen sie regelmäßig keine Beiträge zur Krankenversicherung in ihren Heimatländern. Es ist ausreichend, wenn die Erklärung formlos vom Arbeitgeber mit den Unterlagen für die Abrechnung des Kurzarbeitergelds eingereicht wird. Die Betriebe sind im Rahmen der Leistungsberatung entsprechend zu informieren. Zuständig ist der Operative Service, bei dem die Beratung nachgefragt wird oder der Arbeitsausfall angezeigt wird.

Korrekturmöglichkeiten:

Betriebe in Grenzregionen, die für ihre Beschäftigten bereits laufend Kurzarbeitergeld beziehen und aufgrund der bisherigen Auffassung keine Leistungen für Beschäftigte mit Wohnsitz in einer Grenzregion erhalten haben, können für die Monate März und April eine Korrekturabrechnung einreichen. Betriebe, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld aufgrund der bisherigen Auffassung vollständig abgelehnt worden sind, können die Überprüfung des Antrags einfordern und Leistungen rückwirkend erhalten

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer